Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 796.) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben in Unseren Patenten vom 9ten November 1816. wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in das Großherzogthum Posen und in die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet, eine besondere Verordnung über die Art und Weise vorbehalten, wie in diesen Landestheilen das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816. mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten in Anwendung zu bringen sey. Nachdem Wir hierüber und über die Einführung der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. die Provinzialbehörden und sachkundigen Männer aus den Einsassen der betheiligten Klassen, auch Unseren Staatsrath, mit ihrem Gutachten vernommen haben; so verordnen Wir deshalb für erwähnte Landestheile, wie folgt:

Erster Titel.

Von Bauergütern, die zeitpachtweise oder als Zeit-Emphyteusen oder als Laßgüter besessen werden.

§. 1. Die bisher zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten noch nicht verliehenen bäuerlichen Ackernahrungen sollen den Wirthen, welche dieselben bei Verkündigung dieses Gesetzes als Zeitpächter oder Zeit-Emphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakte bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern, oder als Laßbesitzer im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, rechtmäßig besitzen, zu Eigenthumsrechten verliehen, und die auf

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten April 1823.)

den Stellen haftenden Dienste und andern gutsherrlichen Leistungen und Abgaben abgelöset werden.

Dies soll sowohl in Unsern Domainen und den Gütern der Stadtgemeinen, der Kirchengesellschaften, frommen und milden Stiftungen u. s. w. als auch in den Privatgütern Statt finden. Doch dürfen die Besitzer jener bäuerlichen Nahrungen das Eigenthum eigenmächtig nicht ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung ihrer Dienste und Abgaben verweigern, oder sich eigenbeliebige Abänderungen in der bisherigen Art und Weise der Abtragung erlauben. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen wegen unerlaubter Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Nachtheile und Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die anderweitige Regulirung ihrer Verhältnisse durch Vergleich oder durch die bestellte Generalkommission zu Stande gebracht, und der Zeitpunkt der Ausführung gekommen ist.

1) Nähere Bezeichnung der Stellen, auf welche dies Gesetz Anwendung findet.

§. 2. Für **Ackernahrungen** sollen diejenigen Stellen geachtet werden, deren Hauptbestimmung es ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren. Das Daseyn dieser Bestimmung ist dann anzunehmen, wenn entweder von der Stelle Spanndienste geleistet werden müssen, oder wenn der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten hat, oder solches zu deren Bewirthschaftung fortdauernd erforderlich ist. Ist aber keine von diesen drei Bestimmungen bei der Stelle vorhanden; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Familienstellen. Diese letztern unterliegen dem gegenwärtigen Gesetze nicht. – Ges. v. 10 Juli 36. – Gs. pag 204

ad §3.4. Ges. v. 10 Juli 36 §2. G. pag 204

§. 3. Für **bäuerlich** werden

A. diejenigen Ackernahrungen gehalten, welche entweder:

1) zu den schon in den Jahren 1772. und 1773. von Uns in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieses Besitzes aufgenommenen Steuer-Anschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker, Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt sind;
   oder

2) bei Verkündung dieses Gesetzes entweder
   a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder
   b) als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, besessen worden.

§. 4. Für **bäuerlich** werden ferner

B. auch diejenigen Ackernahrungen gehalten, die zwar frei von herrschaftlichen Diensten als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlän-

längerung des Kontrakts fordern zu können, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, jedoch nur einen Flächeninhalt von Zweihundert Preußischen Morgen an Gärten, Ackerländereien und Wiesen, oder weniger haben, wenn entweder

1) die Besitzer solcher Stellen in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien und Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten, als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski), oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemeinprovinziell oder örtlich-üblichen Benennungen bezeichnet sind. Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher Sprache und Mundart: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Kossäthen, Kothsassen, Gärtner, Danniker, Natayer u. s. w. und in pohlnischer Sprache:
chłop, kmieć, okupnik, półrolnik, półownik, póllanik, połslednik, chatnik, komornik, zagrodnik, chałupnik, u. s. w.
oder

2) dergleichen Ackernahrungen sowohl bei Bekanntmachung der Verfassungs-Urkunde des vormaligen Herzogthums Warschau vom 22sten Juli 1807. als auch in der Person des vorhergehenden Wirthes, von einem Erbunterthänigen,
oder

3) solche bei Bekanntmachung der Herzoglich-Warschauischen Verordnung vom 21sten Dezember 1807. wegen näherer Bestimmung der Folgen der aufgehobenen Erbunterthänigkeit auf die zu §. 3. Nr. 2. gedachte Weise besessen wurden.

§. 5. Sind auch bei Bauergütern die §§. 2 — 4. genannten Eigenschaften anzutreffen; so sind doch von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen: Ges. v. 10 Jul. 36. S. 690. pag 205.

1) diejenigen Bauerhöfe, welche bereits vor Publikation der Kabinetsorder vom 6ten Mai 1819., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe in dem Großherzogthum Posen, von den Gutsherren eingezogen worden, imgleichen diejenigen besonderen bäuerlichen Etablissements, welche erst nach jenem Termin von den Gutsherren gegründet und errichtet sind;

2) diejenigen Bauernahrungen, zu deren Einziehung Unsere Landes-Polizeibehörden bereits vor Verkündung dieses Gesetzes die Genehmigung ertheilt haben.

2) Nähere Bezeichnung der zum Eigenthums-Anspruch berechtigten Inhaber.

§. 6. Diejenigen Inhaber von Bauerhöfen, welche ihre Rechte zum Besitz nicht unmittelbar von dem Gutsherrn, sondern von einem Wirthe des Bauerhofes herleiten, der seinerseits dem Gutsherrn wegen der gutsherrlichen Leistungen unmittelbar verhaftet ist, können auf die Verleihung des Eigenthums und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des jetzigen Gesetzes nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten,

dazu befugt sey, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen. Gleichmäßig können Pächter von Pfarr- oder Kirchenländereien die Verleihung des Eigenthums ꝛc. nicht verlangen; gehören aber zur Pfarre Bauerhöfe, die der Pfarrer benutzt und wovon das Ober-Eigenthum einem Dritten zustehet, oder worauf die Pfarre die gutsherrlichen Rechte hat, so unterliegen diese dem jetzigen Gesetz.

§. 7. Auch diejenigen, deren Besitz- oder Benutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes. Hat Jemand nachher ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich übertragen werden. Ist ein solches Recht noch nicht verliehen, so treten die Vorschriften der §§. 99. und 100. ein.

§. 8. Besitzt der Inhaber die Stelle nicht aus eigenem Rechte, sondern als Interimswirth für einen andern, so kommt der Eigenthums-Anspruch nicht ihm, vielmehr demjenigen zu, welchem der Besitzer solche wieder herauszugeben verpflichtet ist.

§. 9. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthums-Erwerbung oder Fortsetzung des Besitzes zu nicht eigenthümlichen Rechten hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Altentheil (Auszug), dessen Gewährung nach dem Herkommen des Orts, und wo dieses nicht entscheidet, nach billigem Ermessen der zum Behuf der Auseinandersetzungen zu errichtenden Generalkommission, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 10. Hat in diesem Fall der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder, so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

3) Provokationsrecht.

§. 11. Die Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe und Entschädigung der Gutsherrschaft für die ihr davon zuständigen Nutzungen, kann jeder von beiden Theilen, sowohl die Gutsherrschaft gegen alle oder einzelne, als die bäuerlichen Wirthe einzeln oder in der Gesammtheit, sogleich nach Verkündung dieses Gesetzes, verlangen.

4) Auseinandersetzungen im Wege des Vergleichs mit oder ohne Hülfe der Vermittelungs-Behörde.

§. 12. Wir wünschen, daß diese Auseinandersetzungen vorzugsweise durch gütige Einigung zu Stande gebracht werden, und um diese zu befördern, sollen in jedem Kreise Behörden zur Vermittelung derselben angeordnet werden. (§. 110.)

§. 13. Sofern also die Betheiligten sich nicht selbst gütlich auseinandersetzen, müssen sie sich zuvörderst an diese Behörden wenden, damit dieselben einen zu stiftenden Vergleich vermitteln.

§. 14. Es bedarf zu dem Ende keiner Vermessung und förmlichen Abschätzung, sondern es hängt lediglich von dem Ermessen der Vermittler ab, auf

welchem andern kürzeren Wege sie sich von den Gegenständen der Auseinandersetzung und von dem Sachverhältnisse zuverlässige Kenntniß verschaffen wollen.

§. 15. Die Art und Weise der Auseinandersetzung, welche Bestandtheile nämlich und welche Zubehörungen des Hofes, oder welche andere Grundstücke den bäuerlichen Wirthen Statt derselben zu Eigenthums-Rechten überlassen werden sollen, und welche Entschädigungen sie der Gutsherrschaft dafür und für den Verlust ihrer bisherigen Nutzungen zu leisten haben, bleibt der freien Vereinigung der Interessenten überlassen.

Sie können sich diese Entschädigungen durch Land, durch Korn, durch Geld, oder theils durch Land, theils durch Inventarienstücke, theils durch Korn, theils durch Geld, theils auch durch noch eine Zeitlang beizubehaltende Dienste gewähren.

§. 16. Ihre desfallsigen Abreden unterliegen jedoch folgenden Einschränkungen:

1) Die Gutsherrschaft kann zu ihrer Entschädigung niemals mehr, als die Hälfte der zum Bauerhofe gehörigen Ländereien an Aeckern, Wiesen und Hütungen einziehen, dieses aber auch nur in sofern, als bei dem Bauerhofe an Aeckern und Wiesen so viel verbleibt, als nothwendig ist, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.
2) Der Bauerhof und die dabei verbleibenden Ländereien müssen den Erwerbern zum vollen Eigenthum überlassen werden; die Ueberlassung zu Erbzins- oder Erbpachts-Recht wird, da sie die freie Verfügung beschränkt und neue Verwickelungen herbeiführt, ausgeschlossen.
3) Der Vorbehalt von Dominial-Zehnten und von Laudemien bei Besitz-Veränderungen ist unzulässig.
4) Der Vorbehalt von Diensten findet nicht für immerwährende Zeit Statt, es muß vielmehr allemal in dem Vertrage bestimmt werden, wann sie zur Ablösung kommen können, und dieser Zeitraum darf nie über vier und zwanzig Jahre, vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, hinausgehen.
5) Immer müssen die vorzubehaltenden Dienste, wenn nicht nach dem Gegenstande der Arbeit und deren Umfang, doch nach Tagen, auch wie viele deren in einem oder dem andern Falle wöchentlich geleistet werden sollen, bestimmt werden.
6) Mit Ausnahme der Erndtezeit dürfen die beizubehaltenden Dienste nicht mehr als wöchentlich drei Mannshandtage betragen; für die ersten drei Jahre nach der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses soll es jedoch zulässig seyn, sich außer diesen Handdiensten wöchentlich noch drei Spanntage vorzubehalten.

7) Für die Erndtezeit können die drei Handtage in der Woche verdoppelt werden, welche dann aber mit zwei Manns- und vier Frauenstage geleistet werden können.

8) Sind keine Spanndienste vorbehalten, oder ist der dreijährige Zeitraum, für welchen deren Vorbehalt zuläßig ist, verflossen, so können in der Erndtezeit Handtage in Spanntage verwandelt werden, und es werden solchenfalls die Handtage mit Spanntagen nach dem Gewichte von Zwölf Berliner Scheffeln Roggen ausgeglichen, dergestalt, daß, wenn die an einem Tage geleisteten Erndtefuhren einzeln dieses Gewicht betragen, für einen solchen Spanntag drei Mannshandtage abgerechnet werden, wogegen, wenn die Ladung der Erndtefuhren größer oder kleiner ist, nach Verhältniß des Mehr- oder Minderbetrages eine verhältnißmäßig größere oder kleinere Anzahl Handtage abzurechnen ist.

9) Auch können in den Wintermonaten vom 1sten Dezember bis den 1sten März zum Verfahren des Getreides statt der drei Handtage, Spanntage, jedoch nie über eine Entfernung von sechs Meilen, und überhaupt von jedem bäuerlichen Wirthe nie mehr als sechs solcher Fuhren für jeden Winter, gefordert werden. Das Maaß der Ladung muß jedesmal im Vertrage bestimmt seyn, und darf für jede zweispännige Fuhre das Gewicht von zwölf Berliner Scheffeln Roggen nicht überschreiten. Bei diesem Betrage einer Ladung werden vier Meilen, nämlich zwei Meilen des Hinwegs und zwei Meilen des Rückwegs, drei Mannshandtagen gleich geachtet.

10) Die Bespannung muß in allen Fällen so angenommen werden, wie sie der bäuerliche Wirth, ohne Rücksicht auf den Dienst, zur zweckmäßigen Bewirthschaftung seines Hofes hält, also nach Verschiedenheit der Fälle mit Ochsen oder Pferden, zwei-, drei- oder vierspännig. Auch kann der bäuerliche Wirth, mit Ausnahme des No. 9. gedachten Falles, niemals in dem Auseinandersetzungs-Rezeß zum voraus verpflichtet werden, über das No. 6. und 7. bestimmte Maaß hinaus rückständig gebliebene Dienste nachzuleisten, sondern nur dazu, die versäumten Leistungen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen zu vergüten, dessen ungeachtet bleibt es aber hinterher für jeden einzelnen vorkommenden Fall versäumter oder ausgesetzter Dienste den Betheiligten gänzlich überlassen, sich deshalb auf jede beliebige Art in Güte auszugleichen.

11) Größere als die oben bestimmten Dienstleistungen sind nur zuläßig, wenn die Kreis-Vermittelungs-Behörde sich von der Nothwendigkeit, daß sie geleistet werden müssen, imgleichen von der Fähigkeit des bäuerlichen Wirthes, sie ohne besondern Nachtheil für den regelmäßigen Betrieb seiner Wirthschaft abzudienen, befriedigende Ueberzeugung verschafft.

12) Das Maaß der bisher geleisteten Dienste darf nur dann vergrößert werden, wenn der Gutsherr bei der Auseinandersetzung von seinem Vorwerks- oder von dem bäuerlichen Entschädigungs-Lande einem Bauerhofe neue Ländereien beilegt, welchen Falls überhaupt verhältnißmäßig mehr Dienste auf die No. 4. bestimmten Jahre vorbehalten werden können.

13) Da, wo der Berechtigte die Hälfte der Ländereien des Verpflichteten eingezogen hat, darf das Maaß der beizubehaltenden Dienste nicht die Hälfte der früher geleisteten überschreiten.

14) Außer vorbemerkten Diensten dürfen keine die persönliche Freiheit beschränkende Leistungen festgesetzt werden.

15) Bedingt sich der Gutsherr eine Korn- oder Geldrente vor, so hat solche die Natur einer ablöslichen und bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Real-Abgabe.

16) Abreden gegen die in den §§. 55. bis 61. gegebenen Bestimmungen, wegen Vertheilung der öffentlichen Lasten, sind unzulässig.

§. 17. In jedem Falle, wo ein Vergleich zu Stande kommt, muß der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

5) Auseinandersetzungen durch die Generalkommission.

§. 18. Die Generalkommission kann auf einseitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch ein Attest der Kreis-Vermittelungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Bemühungen der letzteren, einen Auseinandersetzungs-Vergleich zu stiften, ohne Erfolg geblieben sind. Wird aber von beiden Theilen der Antrag auf Auseinandersetzung bei der Generalkommission angebracht, so muß sie solche sofort einleiten.

§. 19. Dabei und bei ihren Entscheidungen muß sie sich die im §. 16. enthaltenen und die in dem Folgenden ertheilten Vorschriften, jene des §. 16. jedoch nur in sofern, als sie durch die letzteren nicht abgeändert sind, zur Richtschnur dienen lassen.

a) Gegenstände der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Bauerhof und alle nach dem rechtlichen Besitzstande bei der Verkündung dieses Gesetzes dazu gehörige Ländereien, Gebäude und Inventarienstücke machen den Gegenstand der Auseinandersetzung aus, und wird dabei kein Unterschied zwischen den ursprünglich zur Stelle gehörigen und den später von der Gutsherrschaft aus dem Bestande ihrer Vorwerks-Ländereien dazu gelegten Pertinenzien gemacht.

§. 21. Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung; wegen der damit verbundenen Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß sein Bewenden.

§. 22.

§. 22. Die Gebäude verbleiben dem bäuerlichen Wirth, und müssen ihm bei der Ausführung der Auseinandersetzung von dem Gutsherrn in gutem baulichen Zustande überliefert werden, von diesem Zeitpunkt ab, muß sie alsdann jener auf seine Gefahr und Kosten unterhalten.

§. 23. Erfolgt aber im Falle des §. 21. eine Trennung des Bauerhofes und der damit verbundenen besonderen Nahrung, und sind bei beiden nur gemeinschaftliche Gebäude; so müssen die Gebäude derjenigen Nahrung, die nach dem Ermessen der Generalkommission die erheblichste ist, verbleiben: der Gutsherr muß jedoch, wenn hiernach keine oder nicht die erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude bei dem Bauerhofe verbleiben, den Mangel auf seine Kosten, dem §. 22. gemäß, ersetzen.

§. 24. Sind auf der Hofstelle des Bauern, außer den bäuerlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgesonderte, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z.B. Tagelöhner-Wohnungen ꝛc. ꝛc., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt indessen das Gebäude nach der Auseinandersetzung noch stehen, und ist es künftig neu aufzubauen, so kann es dann nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

§. 25. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzial-Gesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden, und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die etwa verlorene Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

§. 26. Bei der Auseinandersetzung wegen der Eigenthumsverleihung an die bäuerlichen Wirthe und wegen der den Gutsherren gebührenden Entschädigung müssen auch alle Dienstbarkeitsrechte, welche den bäuerlichen Wirthen auf herrschaftlichen, und umgekehrt den Gutsherren auf bäuerlichen Grundstücken zuständig sind, mit aufgehoben werden. Wie weit hierunter den bäuerlichen Wirthen noch einstweilige Hülfen vorbehalten werden können, ist weiter unten (§. 67.) bestimmt.

§. 27. Mühlen- und Getränke-Zwang, Jagd und Fischerei, sind nicht Gegenstände der Auseinandersetzung; den bäuerlichen Wirthen muß jedoch die

Fische-

Fischerei auf solchen Gewässern, welche von den ihnen bei der Auseinandersetzung verbleibenden Grundstücken eingeschlossen sind, in sofern sie darauf antragen, immer mit überlassen werden.

§. 28. Dem Gutsherrn gebührt für die Eigenthums-Verleihung an die bäuerlichen Wirthe und für seine bisherigen Nutzungen vollständige Entschädigung. b) Grundsätze zur Ausmittelung der Entschädigung.

§. 29. Diese wird nach den Leistungen der bäuerlichen Wirthe, mit Berücksichtigung der gutsherrlichen Gegenleistungen, bestimmt.

§. 30. Hierbei werden der Gutsherrschaft zu gute gerechnet:

1) Geldzinsen der bäuerlichen Wirthe, nach dem bisherigen Betrage;
2) Hand- und Spanndienste, welche zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Guts in den drei letzten Jahren vor der Verkündung dieses Gesetzes von den bäuerlichen Wirthen wirklich geleistet worden sind, oder, Falls dies nicht zu ermitteln ist, wie solche in Gemäßheit der §§. 315. und 316. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts unter Zugrundelegung des Zustandes des Gutes, in den gedachten drei Jahren, von Sachverständigen zu bestimmen, und nach den §§. 31. bis 36. zu berechnen sind.
3) Dienste, die zur gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht gehören, sondern nur in besonderen Fällen, als bei Bauten oder bei anderen außerordentlichen Gelegenheiten vorkommen, wobei durch Sachverständige der jährliche Betrag nämlich wieviel Tage und welch ein Maaß von Arbeit jährlich, indem ein Jahr in das andere gerechnet wird, darauf anzunehmen ist, und zwar wegen der Baudienste mit Berücksichtigung der §§. 120. u. f. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821., sodann aber der Werth nach §. 36. zu bestimmen ist;
4) Fruchtleistungen an Roggen, Gerste und Hafer nach dem bisherigen Betrage;
5) andere Fruchtleistungen einschließlich der nach §. 30. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. anzuschlagenden Frucht-Zehnten, welche nach Verhältniß ihres wirthschaftlichen Werths zu dem des Roggens, auf Roggen zu berechnen sind;
6) andere Natural-Abgaben, einschließlich der nach §. 30. der Ablösungs-Ordnung anzuschlagenden Fleisch-Zehnten, nach §. 38. der gedachten Ordnung zu Roggen berechnet;
7) die nach §. 26. aufgehobenen Berechtigungen der Gutsherrschaft nach der von Sachverständigen anzuschlagenden Nutzung; und endlich
8) der in Roggen oder Geld auszudrückende Grundzins für diejenigen Ländereien und Nutzungsgegenstände, welche etwa den bäuerlichen Wirthen nach §. 27. und §. 105. zugelegt worden.

§. 31. Der Werth, der nach §. 30. No. 2. zur gewöhnlichen Bewirthschaftung des Gutes wirklich geleisteten oder beziehungsweise zu bestim-

menden Spann- und Handdienste, wird allemal (§§. 35. und 36.) in Roggen bestimmt.

§. 32. Sofern diese Dienste ungemessen, oder blos nach Tagen gemessen sind, hat die Gutsherrschaft die Wahl, ob Behufs der Ermittelung ihres Werthes

a) blos die Zahl der wirklich geleisteten Spann- und Handdienstage, oder

b) die von dem Dienstpflichtigen wirklich beschaffte Arbeit zum Grunde gelegt werden soll. In dem ersten Falle geschiehet die Werthsbestimmung nach §. 35.; in dem zweiten Falle nach den im §. 36. enthaltenen Vorschriften.

§. 33. Nach Gattung und Umfang der Arbeit bereits gemessene Dienste sind allemal nach dem Grundsatze b. des §. 32., mithin nach den Vorschriften des §. 36., abzuschätzen.

§. 34. Nach eben diesem Grundsatze §. 32. b., muß auch, im Fall der Unmöglichkeit der Ausmittelung der wirklich bisher geleisteten Dienstage, der Werth der alsdann nach §. 30. No. 2. von Sachverständigen zu ermittelnden Dienste bestimmt werden.

§. 35. Damit, im Fall der Anwendung des Grundsatzes a., des §. 32., der örtliche Werth eines Dienstages jederzeit möglichst richtig geschätzt werde, soll mit Zuziehung von Deputirten der Gutsbesitzer aus denjenigen Landestheilen, für welche das gegenwärtige Gesetz gegeben wird, durch Sachverständige für jede der verschiedenen Arten der Spann- und Handtage, im Allgemeinen nach der Maaßgabe, wie solche in den gedachten Landestheilen einerseits am besten und andererseits in der schlechtesten Art abgeleistet zu werden pflegen, ein Maximum und ein Minimum ihres Werthes in Roggen ermittelt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. In den Grenzen dieses Maximum und Minimum ist alsdann der örtliche Werth eines Dienstages nach Art und Maaßgabe der bisherigen Leistung von der Generalkommission zu bestimmen.

§. 36. Muß die Werthsermittelung der Dienste, wegen der Wahl des Gutsherrn (§. 32.), oder in Folge der Vorschriften der §§. 33. und 34. nach der von den Dienstpflichtigen bisher beschafften Arbeit geschehen; so ist das Arbeitsquantum, wo solches nicht schon in gemessenen Diensten feststehet (§. 33.) oder ermittelt ist (§. 34.), durch Sachverständige zu ermitteln. Auf den Grund dieses Arbeitsbetrages werden aldann die Kosten berechnet, welche der Gutsherr anwenden muß, um durch eigenes Gespann, Tagelöhner und Gesinde die bisher durch die Dienste beschaffte Arbeit selbst zu beschaffen.

§. 37. Muß bei zeitemphyteutischen Gütern mit oder ohne Befugniß, die Erneuerung des Kontraktes nach Ablauf bestimmter Jahre oder nach dem Aussterben gewisser Geschlechtsfolgen fordern zu können, vertragsmäßig oder herkömmlich ein Einkaufsgeld bezahlt werden, so gebühret der Gutsherrschaft,

außer

außer der ihr nach §. 30. zu berechnenden Nutzungen, eine nach §§. 33. bis 37. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. zu bestimmende Entschädigung. Jedoch hängt es von der Wahl des Verpflichteten ab, statt der im §. 37. a. a. O. bestimmten Kapitalszahlung die Zinsen davon zu vier Prozent als jährliche Rente zu entrichten.

Muß z. B. die Erneuerung alle Dreißig Jahre gesucht werden, und beträgt das Einkaufsgeld 300 Rthlr. und hat der gegenwärtige Besitzer funfzehn Jahre gewohnt; so beträgt die nach §. 36. der Ablösungsordnung zu übernehmende Rente .... 10 Rthlr.
und der nach §. 37. a. a. O. zu entrichtende Kapitalertrag 150 Rthlr., oder, wenn es der Verpflichtete vorzieht, statt dessen Rente zu entrichten, diese .... 6 =

und in solchem Falle die ganze für die hergebrachte Erneuerung des Kontraktes zu entrichtende Entschädigung jährlich .... 16 Rthlr.

§. 38. Von dem Betrage dieser Leistungen (§§. 30. bis 37.) werden in Abzug gebracht: Ges. v. 10 Jul. 36. §8. 91. n 206.

1) die Geldvergütungen oder die Naturalien, welche die Gutsherrschaft den bäuerlichen Wirthen nach der örtlichen Verfassung für eine oder die andere Gattung von Leistungen zu gewähren schuldig war, und zwar, je nachdem sie jährlich vorkommen oder nur bei gewissen Gelegenheiten, nach dem vorstehenden §. 30. No. 2. und 3., und die Naturalien, in sofern sie nicht in Korn bestehen, nach §. 27. und 28. der Ablösungsordnung;
2) Remissionen und Unterstützungen bei Unglücksfällen und Bauhülfen nach dem von Sachverständigen, gemäß den bestehenden Verpflichtungen der Gutsherrschaft und örtlichen Verhältnissen, darauf durchschnittlich anzuschlagenden jährlichen Betrage;
3) die öffentlichen Lasten;
4) der reine Ertrag, in Körnern, der von der Gutsherrschaft den bäuerlichen Wirthen vor der Eigenthumsverleihung, ohne verhältnißmäßigen Erlaß an ihren Abgaben und Leistungen, abgenommenen Grundstücke und Nutzungsgegenstände;
5) der reine Ertrag, in Körnern, der von den Gutsherren nach §§. 26. 27. und 40. bis 42. bei der Eigenthumsverleihung zurückgenommenen Ländereien und Nutzungsgegenstände;
6) die Zinsen zu vier Prozent der von der Gutsherrschaft nach §. 43. zurückgenommenen Inventarienstücke.

c) Entschädigungs-Arten.

§. 39. Die solchergestalt (§§. 30. bis 38.) ausgemittelte Entschädigung kann, in sofern sich die Betheiligten nicht über eine Abfindung in Kapital oder sonst anders einigen, in Land, oder in Inventarienstücken, oder in Rente, oder theil=

theilweise in einen und dem anderen zugleich gefordert werden. Wie weit in Abrechnung darauf auch einstweilen noch Naturaldienste vorbehalten werden können, ist §. 49. u. folg. bestimmt.

Ges. v. 10 Juli 1836 § 9. 9? p. 206

§. 40. An Land kann die Gutsherrschaft auf Abschlag der ihr gebührenden Entschädigung die Hälfte der Aecker, der Wiesen, der besonderen Hütungen (das heißt, die außer der Acker- und Wiesenhütung vorhanden sind) und der Waldungen, und zwar bei jeder Gattung in Morgenzahl und Güte nach dem Verhältniß, in welchem die bäuerlichen Wirthe sie bisher besessen haben, zurücknehmen, in sofern nämlich

a) an Aeckern und Wiesen soviel, als nothwendig ist, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren,
b) an Hütung so viel, als für den Viehstand der bäuerlichen Wirthe erforderlich ist, und
c) an Waldungen oder Waldstücken, wo solche bei den Bauerhöfen vorhanden sind, so viel, als sie zur Befriedigung ihres Bau- und Brennholzbedarfs nöthig haben,

bei den Höfen verbleibt.

§. 41. Bei der Beurtheilung der Entbehrlichkeit der Hütung kann jedoch auf künstlichen Futterbau und Stallfütterung nur in sofern Rücksicht genommen werden, als dieselben bis zur Auseinandersetzung wirklich schon statt gefunden haben.

§. 42. Auch kann, was etwa an Waldungen oder Waldstücken bei den bäuerlichen Wirthschaften mehr vorhanden, als nach §. 40. c., erforderlich ist, von der Gutsherrschaft dennoch nur in sofern zurückgenommen werden, als die getrennten Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder dieselben vortheilhaft als Aecker und Wiesen benutzt werden können.

§. 43. Die herrschaftlichen Inventarienstücke ist die Gutsherrschaft nur in so weit zurückzunehmen befugt, als die bäuerlichen Wirthe solche, entweder wegen Erlaß des Dienstes, oder wegen Verminderung ihres Landbesitzes, ganz oder zum Theil entbehren können.

§. 44. Unter diesen nähern Bestimmungen (§§. 40. bis 43.) hat der Gutsherr zwischen einer Entschädigung in Land, Inventarienstücken, oder Rente die Wahl.

§. 45. In so weit er Land wählt, geschieht die desfallsige Auseinandersetzung zwischen ihm und den bäuerlichen Wirthen, mit Beobachtung der §§. 40. bis 42., nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

§. 46. Kann die Entschädigung in Land und Inventarienstücken entweder gar nicht, oder nicht völlig gewährt, und muß folglich dieselbe ganz oder zum Theil auf eine Rente berechnet werden, oder zieht die Gutsherrschaft überhaupt die

die Entschädigung in Rente vor: so hängt es lediglich von ihrer Einigung mit den Bauern ab, ob diese Rente in Korn oder Geld, und letzternfalls ob in einem mit dem Roggenpreise steigenden und fallenden, oder in einem feststehenden Geldzinse, festgesetzt und abgeführt werden soll; in Entstehung gütlicher Einigung ist sie aber verpflichtet, die Rente in Korn anzunehmen.

§. 47. Soll Behufs der Feststellung der Rente Geld auf Korn, oder Korn auf Geld gerechnet werden, oder soll die Rente nach den Roggenpreisen steigen und fallen; so ist nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §§. 73. und 74. zu verfahren.

§. 48. Jede dieser Renten (§. 46.) und zwar die Kornrente, indem solche zu diesem Zweck nach vorstehender Vorschrift (§. 47.), nur in umgekehrter Ordnung, wiederum auf Geld berechnet wird, kann nach Bestimmung der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 16. abgelöset werden. Dann soll es jedoch dem Berechtigten frei stehen, statt der Durchschnittspreise der letzten dem Antrage vorhergehenden vierzehn Jahre, die Durchschnittspreise der letzten der Verkündung dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen vierzehn Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, zu wählen, und darnach das Ablösungskapital zu bestimmen.

§. 49. Auch in dem Falle, wenn die Auseinandersetzung durch die Generalkommission geschiehet (§. 18. u. folg.), müssen statt der Rente, im Falle des Bedürfnisses auf Verlangen des einen oder des andern Theils, Naturaldienste, jedoch nur für die nächsten zwölf Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, zugestanden werden, in sofern dergleichen von den bäuerlichen Wirthen bisher geleistet sind, niemals aber, mit Ausnahme des Falles §. 16. Nr. 12., über das Maaß der bisherigen Leistungen hinaus. Ges. v. 10 Juli 36. §10. 92 u. 206.

§. 50. Im Fall entstehenden Streites, entscheidet die Generalkommission über die Zulässigkeit und das Maaß derselben. Sie sind zulässig, in so weit die Gutsherrschaft die erforderlichen Mittel zum Ersatz derselben oder die bäuerlichen Wirthe ohne Gefährdung ihrer Erhaltung die statt der Dienste aufzubringende Rente nicht zu beschaffen vermögen.

§. 51. Können einige bäuerliche Wirthe die Rente zum Ersatz der Dienste aufbringen, andere aber nicht: so können zwar jene daraus keinen Anlaß nehmen, die Berichtigung der Rente zu versagen, die Gutsherrschaft aber kann die Annahme derselben verweigern, und auch von jenen Dienste verlangen, wenn die Naturaldienste der zur Renteleistung unfähigen Wirthe mehr als den vierten Theil der gemeinsamen Dienstpflichten betragen.

§. 52. Diese Dienste werden der Gutsherrschaft nach denselben Grundsätzen angeschlagen, welche bei Ermittelung der von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden Rente zum Grunde zu legen sind, und mit der letzteren ausgeglichen.

§. 53. Sind die bäuerlichen Wirthe bereit, einen dem Werthe ihrer gemeinsamen Dienste gleichkommenden Theil der Rente mit Kapital abzulösen, oder zahlen sie doch einen solchen Theil des Kapitalbetrages, als erforderlich ist, um den Gutsherrn in den Stand zu setzen, die zum Ersatz der Dienste erforderlichen Wirthschafts-Einrichtungen zu treffen: so sind sie unter den auch hier anwendbaren Einschränkungen des §. 51. die Befreiung von den noch vorbehaltenen Diensten zu fordern befugt. Doch kann der Gutsherrschaft ihre Entlassung aus dem Dienste nicht eher, als mit dem Ende des auf die wirkliche Einzahlung des Ablösungskapitals zunächst folgenden Wirthschaftsjahres zugemuthet werden.

§. 54. Die der Gutsherrschaft mittelst Festsetzung der Generalkommission vorbehaltenen Dienste müssen, so viel wie möglich, nicht blos nach Tagen, sondern nach dem Gegenstande und Umfange der Arbeit bestimmt werden.

d) Vertheilung der Real-Abgaben und öffentlichen Lasten.

§. 55. Die auf den Bauerhöfen haftenden öffentlichen und andere Real-Abgaben bleiben, wenn die Bauern kein Land abtreten, denselben ganz zur Last. Im Fall der Landabtretung werden sie aber zwischen denselben und der Gutsherrschaft nach Verhältniß der Landtheilung vertheilt.

§. 56. Die nach der bisherigen Verfassung von den bäuerlichen Wirthen auf das ihnen bisher schon zuständige Nutzungsrecht und das ihnen an ihren Hofgebäuden etwa zuständige Eigenthum eingegangene Schulden und Realabgaben bleiben den bäuerlichen Wirthen immer allein zur Last. Dies gilt insbesondere auch von den ursprünglich allein auf ihre Hofgebäude gelegten öffentlichen Abgaben. Wie aber die Betheiligten wegen der letztgedachten Abgaben auszugleichen sind, ist im §. 38. bestimmt.

§. 57. Die Gemeinelasten verbleiben den bäuerlichen Wirthen ausschließlich. Nimmt jedoch die Gutsherrschaft an den Vortheilen der Gemeine-Anstalten Theil; so muß sie auch nach Verhältniß ihrer Theilnahme zu den Kosten derselben beitragen.

§. 58. Die zum Unterkommen und zum Unterhalt der Gemeinebeamten bestimmten Gebäude, Ländereien und Nutzungen, verbleiben nach wie vor Gemeinegut, und es können den bäuerlichen Wirthen dafür keine besonderen Vergütungen an die Gutsherrschaft zugemuthet werden. Dagegen übernimmt die Gemeine die fernere Unterhaltung derselben, wenn solche auch bisher ganz oder zum Theil von der Gutsherrschaft geleistet ist.

§. 59. Dasselbe gilt von anderen zu Gemeinezwecken vorhandenen Anstalten und den zu ihrer Unterhaltung bestimmten Grundstücken und Nutzungsrechten.

§. 60. Wegen der Konkurrenz der Gutsherrschaft zu den Lasten dieser Gemeineanstalten (§§. 58 und 59.) finden die Bestimmungen §. 57. Anwendung.

§. 61. Niemals kann der Gutsherrschaft, wenn sie auch nach bisheriger Verfassung oder der Natur des Gegenstandes an den Gemeine-Einrichtungen nicht

nicht Theil nimmt, die Theilnahme daran gegen verhältnißmäßige Uebernahme der Kosten versagt werden.

§. 62. Die vorgedachten Bestimmungen §. 57. u. folg. verstehen sich von den Gemeinelasten im engeren Sinne, d. i., den zu den öffentlichen Zwecken des Gemeinverbandes bestimmten Einrichtungen.

§. 63. Ist aber von solchen Einrichtungen die Rede, welche die Privatvortheile der Grundbesitzer und ihrer Hintersassen bezwecken, als die zur Nutzung der Grundstücke gehörenden Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten, Privatwege und Triften, Hirtenhäuser, Unterhaltung der Zuchtstiere u. s. w.; so bleiben diese den Betheiligten nach wie vor zur Last, und es kann keinem derselben eine Genossenschaft an den Vortheilen und Lasten derselben aufgedrungen werden, welche nicht schon in der bisherigen Verfassung oder den allgemeinen Gesetzen wegen Einschränkung des Eigenthums zu gemeinem Besten und besserer Benutzung anderer Grundstücke begründet ist.

§. 64. Dem gemäß verbleiben die Hirtenhäuser und die zugehörigen Grundstücke, welche den bäuerlichen Wirthen bisher zur Nutzung überlassen waren, insofern sie dieselben ohne Theilnahme der Herrschaft nutzten, ihnen allein; im andern Falle aber nimmt die Gutsherrschaft ferner als Miteigenthümer daran Theil. Nach dem Verhältniß des Miteigenthums richtet sich auch der Kostenbeitrag zur Unterhaltung. Doch muß die Auseinandersetzung der hieraus und aus anderen ähnlichen Verhältnissen entspringenden Verwickelungen bei der Regulirung möglichst bewirkt werden.

e) Gleichzeitige Bewirkung der Separation.

§. 65. Eben so soll bei allen durch Abgeordnete der General-Kommission zu bewirkenden Regulirungen, auch dann, wenn die Gutsherrschaft keine bäuerliche Ländereien zurücknimmt, dieselbe mit den bäuerlichen Wirthen aus aller Gemeinschaft gesetzt werden. Wegen der als Ausnahme von dieser Regel auf gewisse Zeit noch zulässigen Waldberechtigungen rc. ist unten (§. 67.) das Nöthige bestimmt.

§. 66. Nicht minder ist bei solchem Anlaß die vollständige Gemeinheitstheilung der bäuerlichen Wirthe alles Fleißes zu vermitteln. Von Amtswegen aber ist

1) die vollständige Gemeinheitstheilung derjenigen Wirthe, denen ihre Höfe abgebauet werden, vorzunehmen, dabei auch auf eine zusammenhängende wirthschaftliche Lage der ihnen zugetheilten Grundstücke zu halten;
2) mit der Auseinandersetzung eine neue nach den Grundsätzen §. 9. der Verordnung vom 7ten Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung einzurichtende Feldeintheilung der bäuerlichen Feldmark zu verbinden, und dabei insbesondere dahin zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl abgerundeten Stücke zugetheilt, und diese Stücke durch die bestehenden oder neu anzulegenden Wege mit einander und mit den Wirthschaftshöfen in Verbindung gebracht werden;

3) da,

3) da, wo die Oertlichkeit es begünstiget, den bäuerlichen Wirthen der dritte Theil oder doch nicht viel weniger von ihren nach der Bodengüte und Lage gegen die Wirthschaftshöfe vorzugsweise zum Anbau von Futterkräutern geeigneten Ackerländereien zur hutfreien Benutzung zuzutheilen;

4) in jedem Fall, es mag nämlich bei der Auseinandersetzung ein Umtausch der Ländereien geschehen oder nicht, muß in Gemäßheit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. §. 101. für ein angemessenes Einkommen der Schullehrerstelle gesorgt, und

5) gleichmäßig dem Dorfs-Schulzen eine verhältnißmäßige Vergeltung, in sofern solche noch nicht Statt findet, möglichst in Grundstücken, ausgesetzt werden.

f) Einstweilige Beihülfe, welche sich die Interessenten nach der Auseinandersetzung noch zu leisten haben.

§. 67. Während der nächsten zwölf Jahre nach der Regulirung, sollen den bäuerlichen Wirthen, welche bisher dienstpflichtig waren, auf ihren Antrag folgende Unterstützungen zu Statten kommen:

1) Der Anspruch auf den aus gutsherrlichen Forsten und Torflagern bisher bezogenen Feuerungsbedarf, jedoch nur in sofern, als sie diesen Bedarf nicht aus dem Feuerungsmaterial auf den ihnen zugetheilten Grundstücken entnehmen können. Der Gegenstand der Leistungen, die Art und Weise der Verabreichung, und die hierbei zu beobachtende Ordnung muß immer so bestimmt werden, wie es der Gutsherrschaft am wenigsten lästig ist.

2) Der Anspruch auf die bisher genossene Waldweide, jedoch nur für den unentbehrlichen Bedarf, und mit den unter No. 1. gedachten Einschränkungen und weiterer Ermäßigung von drei zu drei Jahren nach Maaßgabe der den bäuerlichen Wirthen in den hutfreien Ländereien oder sonst dargebotenen Gelegenheit, sich den Abgang durch Futterbau oder durch andere wirthschaftliche Einrichtungen zu ersetzen.

§. 68. Der Werth dieser einstweiligen Unterstützungen (§. 67.) wird dem Gutsherrn durch Handdienste ersetzt.

§. 69. In den nächsten zwölf Jahren, nach der Verkündung dieses Gesetzes, sind die bäuerlichen Wirthe in hergebrachter Art die bisher der Gutsherrschaft für ihre Arbeiter und Gesinde in den bäuerlichen Hofgebäuden ausgewiesenen Wohnungen zu überlassen schuldig. Doch findet dies in sofern nicht weiter Statt, als sie mit dergleichen Leuten bisher in einem und demselben Zimmer zusammen wohnen mußten.

§. 70. Außer den nach diesem Gesetze noch beizubehaltenden Diensten sind die bisher dienstpflichtigen bäuerlichen Wirthe auch ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung und Dienst-Aufhebung und der hiermit verbundenen Abbaue und Verlegungen nöthig werden, die erforderlichen Fuhren unentgeldlich zu verrichten gehalten, jedoch nur in dem Maaße und in solchen Fristen und zu solchen Zeiten, daß damit der ordnungsmäßige Betrieb ihrer eigenen Wirthschaften bestehen kann. Das hierüber, imgleichen wegen Ver-

Vertheilung der Last unter die dienstpflichtigen Wirthe, zu treffende Regulativ setzt die Generalkommission fest.

§. 71. Wegen des Abbaues finden die Vorschriften der Gemeinheits-theilungs-Ordnung §§. 69. bis 72. Anwendung, der Abbau ist aber, wenn die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Generalkommission eine Versetzung der Höfe oder der bisherigen Besitzer, es sey auf derselben Feldmark oder selbst auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, rathsam macht und eine bessere Kultur befördert, Rücksichts der der Regulirung unterworfenen bäuerlichen Wirthe allemal zulässig und diese müssen sich demselben unterwerfen, sobald der Gutsherr den dazu nöthigen Umbau auf eigene Kosten übernimmt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädiget werden. g) Von dem Abbau.

§. 72. Auch kann die Gutsherrschaft die Abbauenden in allen Fällen nöthigen, ihr gegen die im §. 70. a. a. O. bestimmte vollständige Entschädigung, die sie alsdann allein gewähren muß, ihre bisherigen Gehöfte nebst den dazu gehörigen Gärten zu überlassen.

§. 73. Dasselbe ist sie wegen aller anderen privativen Grundstücke, welche dem Ausbauenden in der ihr zufallenden Planlage zugehören, gegenseitig aber auch dieser die Annahme derselben und seine angemessene Entschädigung dafür alsdann zu fordern befugt, wenn er wider seinen Willen zu dem Abbau genöthiget ist, und er jene Grundstücke bei den ihm anderweitig zugetheilten Grundstücken mit dem bisher davon bezogenen Vortheile nicht nutzen kann.

§. 74. Versagt ein oder der andere bäuerliche Wirth die Annahme des Eigenthums auf die nach dem Vorstehenden zu regulirenden Bedingungen; so kann ihm dasselbe zwar nicht aufgedrungen werden. Er ist dann aber den Hof mit dem Termine, in welchem die Auseinandersetzung mit den übrigen Wirthen zur Ausführung kömmt und jeden Falls auf einjährige Kündigung, zu räumen schuldig. Wird der Hof geräumt, so kommt der §. 100. zur Anwendung. h) Folgen der versagten Annahme des Eigenthums.

§. 75. Wenn sich die Interessenten wegen des Termins zur Ausführung der Auseinandersetzung nicht vereinigen, so bestimmt solchen die Generalkommission nach den besondern Umständen jedes Falles. Auch bleibt es ihr überlassen, dieselbe nach und nach so, wie es zu einem schicklichen Uebergange in die neuen Verhältnisse nöthig und zweckmäßig ist, eintreten zu lassen. 6) Zeit der Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 76. Erst mit diesem von der Generalkommission oder von den Theilnehmern selbst unter deren Genehmigung bestimmten Termine zur Ausführung der Auseinandersetzung, tritt das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe in volle Wirksamkeit, und es bedarf zu diesem Behuf keiner besondern Uebergabe, es wäre denn, daß solche bei der Festsetzung des endlichen Vollziehungs-Termins vorbehalten worden. 7) Wirkung der Auseinandersetzung a) Rücksichts der Bauern.

§. 77. Das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe hat alle Wirkungen des vollen Eigenthums. Sie können also über die ihnen verliehenen Höfe in den Schranken der allgemeinen Gesetze unter Lebendigen und von Todeswegen frei verfügen.

§. 78. So lange jedoch die bäuerlichen Wirthe noch zu größeren, als den §§. 68. und 70. bestimmten Hülfsdiensten pflichtig sind, finden wegen der Veräußerung und Belastung des dienstpflichtigen Gutes mit Schulden, die hierüber bei den Erbzinsgütern im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 18. §§. 698 — 706. ertheilten Vorschriften, Anwendung.

§. 79. Auch unterliegen die Besitzer der so belasteten Güter, rücksichtlich der Zerstückelung, der besonderen Einschränkung, daß die Gutsherrschaft derselben in soweit zu widersprechen befugt ist, als der Besitzer dadurch außer Stande kommen würde, die ihm noch obliegenden Dienste gehörig zu leisten.

§. 80. Endlich kann auch ein mit den gedachten größeren Diensten (§. 78.) belasteter bäuerlicher Wirth aus den in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 7. §§. 289. bis 291. bestimmten Gründen zum Verkauf seines Hofes genöthiget werden. Hat aber jene größere Dienstbelastung aufgehört; so findet auch dieses nicht mehr Statt.

§. 81. Bis zur Ausführung der Auseinandersetzung muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ueberhaupt bleiben bis dahin die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten unter folgenden näheren Bestimmungen unverändert.

§. 82. Ein nach diesem Gesetze zum Anspruch auf Verleihung des Eigenthums berechtigter Besitzer; kann fernerhin nur aus den §§. 287. bis 291. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Gründen seiner Stelle entsetzt werden. Der Ablauf der in den bestehenden Kontrakten bestimmten Besitzzeit giebt also kein Recht dazu.

§. 83. Ist auch der Hof nach bisheriger Verfassung noch nicht erblich gewesen; so geht derselbe doch auf die Erben des Besitzers in absteigender Linie ohne Unterschied des Geschlechtes, und in deren Ermangelung auf den überlebenden Ehegatten über, und es finden hierbei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 21. §. 634. u. folg. Anwendung: sollte jedoch im Falle des §. 642. der Hof dem Gutsherrn zurückfallen, so ist der §. 100. des jetzigen Gesetzes in Ausübung zu bringen.

Rücksichts der bisher schon zu erblichen Rechten besessenen Höfe bleibt es bis zur Vollziehung der Auseinandersetzung wegen der Erbfolge bei der bestehenden Verfassung. Ist jedoch diese für die Besitzer nicht so vortheilhaft, als das vorstehend den nicht erblichen Besitzern bewilligte Erbrecht, so soll auch ihnen dieses zu Statten kommen.

§. 84. Finden auch Gutsherren und Bauern die Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums ihrem Vortheile noch nicht angemessen, so kann doch

doch jeder von beiden Theilen die Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste nach näherer Bestimmung des §. 54. fordern. Trägt auch nur einer der Pflichtigen darauf an, so muß dies doch sogleich wegen aller geschehen. Uebrigens müssen bei dieser Festsetzung der ungemessenen Dienste die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 7. §§. 314 — 316. einschließlich berücksichtiget werden.

§. 85. Die Gutsherren können über die erhaltene Entschädigung, insonderheit über das zurückgenommene Land, in sofern frei verfügen, als nicht Fideikommiß- und Schulden-Verbindungen oder sonstige Rechte dritter Personen dadurch verletzt werden. b) Rücksichts der Gutsherren.

§. 86. Es stehet ihnen insonderheit frei, aus den zurückgenommenen Bauer-Ländereien oder aus dem Vorwerkslande entweder die kleinen Ackernahrungen zu vergrößern, oder Dienst-Familienstellen bis zu Ackernahrungen zu erweitern, oder Ackernahrungen neu zu errichten, jedoch alles dieses nur unter den Bedingungen und Beschränkungen des §. 16.

§. 87. Findet es der Gutsherr seinem Interesse angemessen, Behufs der Vergrößerung des Guts-Inventariums, der nöthigen Bauten und des sonst erforderlichen Kostenaufwandes zum Ersatz der Dienste, oder zur bessern Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien, oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bei der Auseinandersetzung mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundstücke oder Renten ganz oder zum Theil zu verkaufen, oder mit dem Vorzugsrecht vor den schon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leistenden Kapitalszahlungen zu jenem Behuf zu verwenden: so stehet den Hypotheken-Gläubigern, den Fideikommiß-Berechtigten, imgleichen den Ober-Eigenthümern bei Erbzinsgütern und den Wiederkaufs-Berechtigten bei wiederkäuflichen Gütern kein Widerspruch dagegen zu, und es bedarf ihrer Einwilligung dazu nicht. Um jedoch Verkürzungen dieser Betheiligten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

§. 88. Der Gutsherr kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen oder mit Vorzugsrecht verpfänden und beziehungsweise verwenden, als zu der in Folge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

§. 89. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten vor, in welchen Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen.

Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt.

§. 90. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der Generalkommission bescheiniget, so muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summe, vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt,

daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

Gleichmäßig sind die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthums-Verleihung oder Dienstablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalszahlungen zu leisten haben, auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund dieser Anweisung geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungs-Konsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

§. 91. Die Generalkommission ist aber berechtiget und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Prüfung, eine Bescheinigung über die Verwendung.

§. 92. Alle Anwärter, denen ein Erbfolgerecht zustehet, und sonstige Realberechtigte sind befugt, sich die Beobachtung der im §. 91. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 93. Wenn im Falle der Versetzung eines oder mehrere Bauerhöfe auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, der Zustand des Hypothekenbuchs des Hauptgutes und des Vorwerkes verschieden ist; so müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten nicht gefährdet werden. Diese werden die Ministerien der Justiz und des Innern in der zu entwerfenden Instruktion (§. 113.) nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten Juni 1817. §. 49. und folg. vorschreiben.

8) Zuziehung der Real-Berechtigten.

§. 94. Wegen der Zuziehung der Fideikommiß- und anderer Realberechtigten und der Pächter bei der Auseinandersetzung, Behufs der Verleihung des Eigenthums, imgleichen wegen der Folgen derselben Rücksichts dieser Interessenten, finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. u. folg. §§. 147—163., und der darin angeführten Deklaration vom 29sten Mai 1816. Art. 116. u. folg. Anwendung.

§. 95. Behufs der Verwandlung der ungemessenen in gemessene Dienste und der anderweiten Bestimmung der nach Tagen gemessenen Dienste nach dem Gegenstande und Umfange der zu leistenden Arbeiten, bedarf es der Zuziehung derselben nicht.

9) Von den Kosten der Auseinandersetzung.

§. 96. Die Kosten der Auseinandersetzung wegen Verleihung des Eigenthums und der damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, so weit dieselben von der Gutsherrschaft nach obigen Vorschriften nicht allein zu übernehmen, oder fremden Theilnehmern, vermöge ihrer Theilnahme an der Gemeinheitstheilung, in Rechnung

zu stellen sind (§. 26. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen), werden von der Gutsherrschaft zum dritten Theil, die übrigen zwei Drittel aber theils von ihr, theils von den bäuerlichen Wirthen nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den hierbei zur Vertheilung und zum Umsatz kommenden Ländereien übernommen. Nach dem letztern Grundsatze werden auch die gesammten auf sie treffenden Kosten der Vermessung und Bonitirung zwischen denselben vertheilt.

§. 97. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Kosten, welche aus den von einer oder der andern Seite erhobenen Weiterungen erwachsen, dem unterliegenden Theile, nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten, zur Last fallen. Auch soll derjenige Theil, der, nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ermittelung der zu berücksichtigenden Grundstücke nach Flächeninhalt und Güte, den darauf gegründeten Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstehenden Kosten allein tragen, in sofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungs-Plan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden.

§. 98. Uebrigens sollen sämmtliche die Ausführung dieser Verordnung betreffende Verhandlungen die Sportel- und Stempelfreiheit genießen, mit Ausnahme derjenigen, welche die zurückgewiesenen Rekurse, und die eingelegten Appellationen und Revisionen betreffen. Den Partheien werden also wegen jener Gegenstände nur die Diäten der Kommissarien, die Gebühren der Sachverständigen und andere zu den baaren Auslagen zu rechnende Kosten zur Last gelegt. Die bei den Hypothekenbehörden vorzunehmenden Umschreibungen und die zu diesem Behuf von denselben veranlaßten Verhandlungen sind sportelpflichtig; doch soll den Partheien auch hierbei die Stempelfreiheit zu statten kommen.

10) Von eingezogenen bäuerlichen Grundstücken und erledigten Bauerhöfen.

§. 99. Sollten noch nach der Bekanntmachung der Kabinetsorder vom 6ten Mai 1819., betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen 2c. 2c., bäuerliche Ackernahrungen (§§. 2. bis 4.) zu den Ackerwerken der Gutsbesitzer eingezogen seyn, oder sind solche zur Zeit der Verkündung des jetzigen Gesetzes unbesetzt; so müssen dieselben binnen Jahresfrist nach dieser Verkündung wieder hergestellt, die zu deren Bewirthschaftung gehörigen Gebäude in brauchbaren Stand gesetzt, die vordem zu denselben von der Gutsherrschaft hergegebenen Inventarienstücke beschafft, die zugehörigen Ländereien und Gerechtigkeiten, oder andere dem Nutzungswerthe derselben gleichkommende und in wirthschaftlicher Verbindung mit der Hofstelle stehende Grundstücke, denselben wieder beigelegt, und der solchergestalt wieder hergestellte Hof einem besonderen Wirthe, entweder auf frei und unter Beobachtung der §. 16. enthaltenen Vorschriften mit dem Annehmer zu verabredende Bedingungen eigenthümlich, oder für die vor der Einziehung davon entrichteten Leistungen zu dem

§. 629.

§. 629. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Rechten und unter Vorbehalt der Auseinandersetzung nach Inhalt des jetzigen Gesetzes, als erbliche Nahrungen ausgethan werden.

§. 100. Dasselbe findet Statt, wenn fernerhin bäuerliche Nahrungen, welche noch nicht zu Eigenthumsrechten verliehen sind, an die Gutsherrschaft zurückfallen. Die anderweitige Verleihung muß in diesem Falle innerhalb Jahresfrist nach der Erledigung geschehen.

Ges. v. 10 Juli 1836 § 12 – pag 206

§. 101. Fallen bäuerliche Nahrungen, welche bereits zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehen sind, in Folge ihrer Erledigung nach Inhalt der Verleihungsbriefe, oder sonst nach den bestehenden Gesetzen, an die Gutsherrschaft zurück, oder erwirbt diese solche durch neue Verträge mit dem Besitzer derselben; so kann sie darüber, wenn seit jener Verleihung zwölf Jahre oder mehr verflossen sind, ganz nach eigenem Befinden verfügen, und dieselben ganz oder zum Theil zu den herrschaftlichen Vorwerken einziehen. Sind aber seit der Verleihung zu Eigenthumsrechten noch nicht zwölf Jahre verflossen, so müssen die Höfe binnen Jahresfrist nach dem Rückfall und der Uebergabe an die Grundherrschaft wiederum zu Eigenthumsrechten, und mit keinen größeren Lasten beschwert als zuvor, ausgethan werden.

§. 102. In allen Fällen steht es jedoch der Gutsherrschaft frei, die bäuerlichen Nahrungen, welche sie nach vorstehenden Bestimmungen wiederum in die Hände bäuerlicher Wirthe zu bringen gehalten ist, zu zerschlagen, und davon besondere Stellen unter den Bedingungen des §. 99. zu bilden, oder sie Stückweise anderen bäuerlichen Stellen zuzulegen.

§. 103. Die über dergleichen Verleihungen (§. 99. u. f.) errichteten Kontrakte müssen der General-Kommission zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 104. Läßt der Gutsherr die bestimmte Frist verstreichen, ohne den im Vorstehenden bestimmten Verpflichtungen zu genügen, so werden die Höfe Seitens der General-Kommission, nach vorgängiger Aussonderung der zu denselben gehörigen Bestandtheile und Gemeinheitstheilung, übrigens aber in dem Zustande, worin sie sich eben befinden, mit einer nach §. 46. u. f. und beziehungsweise nach §. 101. zu bestimmenden Rente, und frei von Diensten, öffentlich ausgeboten, und demjenigen, welcher das meiste Einkaufsgeld bietet, oder, wenn Niemand darauf eingehen will, demjenigen, welcher auf die Rente das beste, wenn auch hinter dem anschlagsmäßigen Betrage derselben zurückbleibende Gebot thut, mit vollen Eigenthumsrechten zugeschlagen, in sofern der Gutsherr nicht noch bis zum letzten Bietungstermine einen Annehmer gestellt, der den Hof zu übernehmen erbötig ist.

§. 105.

§. 105. Hat die Gutsherrschaft nicht den ganzen Hof, sondern nur einen Theil der zugehörigen Ländereien an sich gezogen, so mag es dabei, unter dem Vorbehalte der Ausgleichung im Falle der Berechnung der gutsherrlichen Rente, nach der Bestimmung des §. 38., sein Bewenden behalten, wenn sie von noch nicht eigenthümlich verliehenen Höfen abgenommen sind, und dieselben nicht mehr betragen, als die Gutsherrschaft nach §. 40. u. f. bei der Eigenthumsverleihung zurückzunehmen befugt ist. Außer diesem Falle muß der unbefugt eingezogene Theil der Ländereien bei Gelegenheit der Regulirung den Wirthen gegen einen angemessenen Zins (§. 30. No. 8.) wieder zugelegt, die eingezogenen Ländereien aber, welche von einem schon zu Eigenthumsrechten verliehenen Hofe unbefugt abgenommen sind, müssen in den oben (§. 99. u. f.) bestimmten Fristen einem oder dem anderen in derselben Feldmark angesessenen bäuerlichen Wirthe, gegen eine dem Nutzungs-Werthe derselben entsprechende unveränderliche Geld-Rente, und zwar immer zu vollem Eigenthum, wieder ausgethan werden. Läßt die Gutsherrschaft diese Fristen verstreichen, so wird nach §. 104. verfahren.

§. 106. Diese Vorschriften (§. 99. u. f.), welche lediglich das öffentliche Interesse betreffen, sollen jedoch den bäuerlichen Einsassen, welchen ganze Bauerhöfe oder Theile derselben mit Verletzung ihrer Rechte entzogen worden, nicht hinderlich seyn, solche geltend zu machen.

Zweiter Titel.

Von Bauergütern, die zu Eigenthum, zu Erbzins- oder zu Erbpachts-Recht besessen werden.

§. 107. Nicht allein um die Verhältnisse dieser bäuerlichen Einsassen, welche bäuerliche Ackernahrungen (§§. 2. bis 4.) besitzen, von den einer besseren Landkultur hinderlichen Fesseln zu entbinden, sondern auch um die Landkultur im Allgemeinen zu fördern, soll von nun an die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Recht besessen werden, vom 7ten Juni 1821. in den oben gedachten Landestheilen Gesetzeskraft haben und zur Ausübung kommen. Jedoch steht den Berechtigten hier eben so, wie in dem §. 48. bestimmten Fall, die Wahl frei, ob bei Berechnung des Ablösungs-Kapitals von der Natural-Rente, der Durchschnittspreis der letzten, dem Antrage vorhergegangenen 14 Jahre, oder der, der letzten der Verkündung des jetzigen Gesetzes vorangegangenen 14 Jahre, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, zum Grunde gelegt werden solle.

§. 108. Im Uebrigen wird hier auf die im vorigen Titel §§. 101. und 105. enthaltenen Vorschriften Bezug genommen, soweit sie die zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten bereits verliehenen Bauergüter betreffen.

§. 109. Sollten die bäuerlichen Wirthe in den Domainen, welche bereits Erbpächter ihrer Stellen sind, die Ablösung ihrer Natural- und Geldleistungen nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung derjenigen, wozu sie nach der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. befugt sind, vorziehen, so soll ihnen solches gewährt werden.

Dritter Titel.

Von den Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes.

§. 110. Die nach §. 12. Behufs der gütlichen Auseinandersetzungen der Gutsherren mit ihren Bauern anzuordnenden Kreis-Vermittelungsbehörden, sollen aus einem von den Gutsbesitzern des Kreises zu wählenden Rittergutsbesitzer und aus einem Freibauer oder sonst einem sachkundigen und zuverlässigen Mann, welchen die Bauern des Kreises aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen Gemeindenweise wählen, bestehen.

§. 111. Außer diesen Behörden soll zur Ausführung dieses Gesetzes und der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. eine besondere Generalkommission zu Posen niedergesetzt, und eben daselbst als Appellationsinstanz ein Revisionskollegium errichtet werden; in der dritten Instanz aber soll in den dazu geeigneten Fällen Unser Geheimes Obertribunal zu Berlin erkennen.

§. 112. Alle auf den Grund dieses Gesetzes abzuschließende Verträge und Rezesse müssen von der Generalkommission bestätiget, und, wenn sie dazu reif sind, gerichtlich oder vor einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten, von der Behörde damit beauftragten Beamten aufgenommen oder anerkannt werden. Alle auf diese Weise noch nicht aufgenommene und bestätigte Verhandlungen sind nach Verschiedenheit der Fälle nur als Traktaten und Punktationen anzusehen, und müssen nach dem Befinden der Generalkommission berichtiget, vervollständiget und zu seiner Zeit in der eben bestimmten Form zum Schluß gebracht werden.

§. 113. Im Uebrigen finden auf die Amtsbefugnisse und den Geschäftsbetrieb der Generalkommission und des Revisionskollegiums zu Posen die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das Gesetz wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. mit den aus gegenwärtigem Gesetz sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung, und sollen die hiernach anwendbaren Vorschriften

in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach diesem Gesetze zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der Regierung zu Posen, Bromberg und Marienwerder bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 797.) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste rc. betreffend, vom 7ten Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8ten April 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben durch die Provinzialbehörden untersuchen lassen, ob und in wiefern der bestehende Rechtszustand und die Verfassung im Landgebiete der Stadt Danzig die Anwendung der wegen Ausgleichung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Uns erlassenen Gesetze daselbst gestatte, und Uns hierdurch von der Ausführbarkeit derselben überzeugt. Wir verordnen daher, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1) Von der Einführung des Edikts vom 14ten September 1811. und dessen Deklarationen.

§. 1. Das Edikt vom 14ten September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, als die Deklaration vom 29sten Mai 1816. und die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., vom 9ten Mai 1818., vom

vom 9ten Juni und 29sten November 1819. finden unter den nachfolgenden Bestimmungen auf das Landgebiet der Stadt Danzig Anwendung.

§. 2. Der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums und Auseinandersetzung nach Inhalt des Edikts und dessen Deklaration findet nur Statt wegen solcher Stellen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren;

b) daß sie zur Klasse der bäuerlichen Stellen gehören;

c) daß sie bei Bekanntmachung dieses Gesetzes von dem Gutsherrn noch nicht zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen sind.

§. 3. Dienst-Familienstellen im Gegensatze von Ackernahrungen, sind also hievon ausgeschlossen.

Als Ackernahrungen sind diejenigen Stellen von der im vorigen §. unter Buchstaben a. angegebenen Bestimmung zu betrachten, von welchen Spanndienste geleistet werden müssen, oder deren Besitzer bisher gewöhnlich zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh (Pferde oder Rindvieh) gehalten haben, oder bei denen solches zu ihrer Bewirthschaftung fortdauernd erforderlich ist.

Ist aber keine von diesen drei Bestimmungen bei der Stelle vorhanden; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Familienstellen.

§. 4. Ebenmäßig sind ausgeschlossen die aus Vorwerksland gebildeten Stellen. Für bäuerlich sollen aber alle Ackernahrungen gehalten werden, welche entweder

1) in den aufgenommenen Steueranschlägen oder Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer, oder doch als Danniker und Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt, oder

2) bei der Verkündung dieses Gesetzes entweder

a) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder

b) als sogenannte emphiteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. u. folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, sey es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweise, von Leuten bäuerlichen Standes, besessen werden.

§. 5. Bei nicht erblich besessenen Ackernahrungen hat jedoch der bisherige Nutznießer nur dann auf die Verleihung des Eigenthums ꝛc. Anspruch, wenn wegen dessen Befähigung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die

die nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. §§. 287 — 291. zur Exmission aus dem Besitze berechtigen.

§. 6. Die übrigen, von den vorstehenden abweichenden Bestimmungen der Artikel 4. und 5. der Deklaration vom 29sten Mai 1816. finden auf das Landgebiet der Stadt Danzig nicht Anwendung.

§. 7. Alle Zeitbestimmungen, welche sich auf den Bekanntmachungs-Termin des Edikts vom 14ten September 1811. beziehen, sind von dem Tage zu verstehen, an welchem das jetzige Gesetz verkündet wird; jedoch ist jeder Theil, sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Wirthe, sogleich nach der Verkündung desselben auf die Auseinandersetzung durch die Behörde anzutragen berechtiget.

§. 8. Zur möglichsten Beförderung der Auseinandersetzungen durch Vergleich, soll in dem Landgebiete der Stadt Danzig eine Vermittelungsbehörde errichtet werden.

§. 9. Diese soll aus einem von den Gutsbesitzern zu wählenden Gutsbesitzer und aus einem Freibauer, oder sonst einem sachkundigen und zuverlässigen Mann, welchen die Bauern des Gebiets Gemeindenweise wählen, bestehen.

§. 10. Sofern die Betheiligten sich nicht gütlich untereinander einigen, müssen sie sich zuvörderst an diese Behörde wenden, damit selbige einen zu stiftenden Vergleich vermittele.

§. 11. Es bedarf zu dem Ende keiner Vermessung und förmlichen Abschätzung, sondern es hängt lediglich von dem Ermessen der Vermittler ab, auf welchem anderen kürzeren Wege sie sich von den Gegenständen der Auseinandersetzung und von dem Sachverhältnisse zuverlässige Kenntniß verschaffen wollen.

§. 12. In jedem Falle, es mag ein Vergleich durch oder ohne Vermittelung der genannten Behörde zu Stande kommen, muß der Auseinandersetzungsrezeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 13. Die Generalkommission kann auf einseitige Anträge der Gutsherren oder der Bauern nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch eine Bescheinigung der Vermittelungsbehörde nachgewiesen wird, daß die Bemühungen der letzteren, einen Auseinandersetzungs-Vergleich zu stiften, ohne Erfolg geblieben sind. Wird aber von beiden Theilen der Antrag auf Auseinandersetzung bei der Generalkommission angebracht; so muß sie solche sofort einleiten.

2) Von der Einführung der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821.

§. 14. Außer den §. 1. erwähnten Gesetzen sollen auch in dem Danziger Gebiete die Ordnung wegen Ablösung der Dienste 2c. vom 7ten Juni 1821. und das Gesetz von eben dem Tage über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung zur Anwendung kommen.

§. 15. Die Ausführung der hiernach in dem Danziger Gebiete anwendbaren Gesetze und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung übertragen Wir der Generalkommission zu Marienwerder.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.